

# **Vereinbarung über den Taxpunktwert Physioswiss**

## **Anhang 7 zum Tarifvertrag vom 01.07.2025 zwischen Physioswiss, der Medizinaltarifkommission UVG, der Militärversicherung und der Invalidenversicherung.**

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet. Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

### **Art. 1 Bestimmungen über den Taxpunktwert**

<sup>1</sup> Der Taxpunktwert (TPW) für UV/MV/IV beträgt CHF 1.00.

<sup>2</sup> Der Betrag von CHF 1.00 basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom 01.04.2023 (Basis April 2023 = 100 Punkte).

<sup>3</sup> Die Tarifpartner nehmen Verhandlungen über die Neufestsetzung des Taxpunktwertes auf, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Stand gemäss Abs. 2 um mindestens 5 Prozente verändert hat. Über den Ausgleich der Kostenentwicklung kann frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung verhandelt werden.

<sup>4</sup> Bei der Neufestsetzung des Taxpunktwertes werden neben der Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise, die Kosten- und Mengenentwicklung, die gesetzlichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Rahmenbedingungen sowie allfällige Änderungen der Tarifparameter berücksichtigt.

### **Art. 2 Inkrafttreten und Kündigung**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Die vorliegende Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 30. Juni oder den 31. Dezember gekündigt werden, erstmals auf den 30. Juni 2027.

<sup>3</sup> Die Tarifpartner verpflichten sich, nach einer Kündigung der Vereinbarung unverzüglich Neuverhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt die Vereinbarung bis zum Zustandekommen einer neuen Vereinbarung, höchstens jedoch für die Dauer von weiteren zwölf Monaten in Kraft.

<sup>4</sup> Die Kündigung der Vereinbarung hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und den Bestand des Tarifvertrags oder dessen anderen Bestandteilen.

<sup>5</sup> Änderungen an dieser Vereinbarung können in gegenseitigem Einvernehmen der Tarifpartner jederzeit schriftlich erfolgen.

Bern/Luzern, 15.3.2025

**Physioswiss**

Die Präsidentin

Mirjam Stauffer

Der Geschäftsführer

Osman Bešić

**Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)**

Der Präsident

Daniel Roscher

**Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)  
Abteilung Militärversicherung**

Der Direktor

Martin Rüfenacht

**Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Invalidenversicherung (IV)**

Der Vizedirektor

Florian Steinbacher